

Gewalt begegnen

Der von Jugendlichen auf dem Münchner S-Bahnhof zu Tode geprügelte Geschäftsmann Dominik B. oder der Amoklauf eines Abiturienten am Gutenberg-Gymnasium in Ansbach lassen die Frage erneut aufkommen, was die Ursachen solcher Gewaltexzesse sind und ob es geeignete Präventionsmaßnahmen gibt.

Welche Faktoren tragen dazu bei, dass die Gewaltbereitschaft Jugendlicher zunimmt? Ist es die Dominanz visueller Gewalt in den Medien? Ist es die Diskrepanz zwischen zunehmender Armut und wachsendem Reichtum in unserem Land? Ist es die Perspektivlosigkeit Jugendlicher, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden? Oder liegt die Ursache ganz allgemein in der fehlenden Wertevermittlung in unserer Gesellschaft?

Studienleiterin Roswitha Terlinden ging diesen Fragen nach. In einem interdisziplinär angelegten Tagungsprojekt erörterten Wissenschaftler die verschiedenen Facetten von Gewaltkarrieren Jugendlicher und beschrieben sinnvolle Strategien gegen die Gewalteskalation. Lesen Sie nachfolgend den Beitrag von Professor Franz Streng, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Erlangen-Nürnberg:

Franz Streng:

Aspekte der Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen

Wenig überraschend mutet die grundlegende Erkenntnis an, dass eine liebevolle und konsequente Erziehung höchst bedeutsam ist, um Jugendkriminalität entgegenzuwirken. Da viele Eltern derartigen Anforderungen aber unzureichend gerecht werden, sind unterstützende Maßnahmen der Elternbildung und pädagogischen Assistenz ratsam. Auch könnte bereits in der Hauptschule ein Fach „Erziehungskunde“ eingeführt werden.

Kriminologisch eindeutig belegt ist der Zusammenhang, den man mit „Kreislauf der Gewalt“ benennt. Die aus gewalttätigen Familien entsprossenen Jungen sind überproportional gefährdet, selbst durch Gewaltausübung aufzufallen. Die Eltern (insbesondere die Väter) demonstrieren ihre Überlegenheit durch Gewaltausübung; trotz der damit verbundenen eigenen Leidensgeschichte wird später dann doch das gewalttätige Verhalten der Väter für die Söhne zum Wegweiser für Anerkennung und Respekt. Freilich stellt sich die Frage, wo und wie man die gewaltfreie Erziehung bei den Eltern propagieren soll. Auch hier wäre ein

möglichst frühes Ansetzen und daher das bereits angesprochene Schulfach „Erziehungskunde“ wichtig.

Gewalt in der Schule

Für Überlegungen zur Prävention von Gewalt in der Schule sei zunächst auf Erkenntnisse zu den Ursachen von Schulgewalt eingegangen. Hierfür kann kurz auf Befunde einer von mir geleiteten Untersuchung hingewiesen werden. Es handelte sich um eine Befragung von Schülern mehrerer Schulzweige eines Schulzentrums in einer süddeutschen Mittelstadt.

Das Erklärungsmodell besagt, dass mit Gewaltakten besonders belastet sind:

- die männlichen Jugendlichen;
- die Befragten mit ausgeprägter Macho-Haltung (sich von anderen nichts sagen lassen wollen; nicht nachgeben bei Konflikten);
- wer Konfliktlösung durch Gewalt bejaht;
- die Hauptschüler;
- die Befragten mit einem schlechten Verhältnis zu ihren Lehrern;
- wer gelegentlich Waffen mit in die Schule bringt;
- wer das Schulklima als durch Gewalt geprägt sieht;
- wer angibt, in der Schule viele Gewaltakte beobachtet zu haben;
- wer in der Schule Gewaltopfer geworden ist.

Auffallend ist zunächst, dass die Besonderheiten des Medienkonsums einschließlich der Videospiele in dem dargestellten Erklärungsmodell keinen Platz finden. Viel spricht daher dafür, dass Medienkonsum der auffälligen Art eher ein Symptom für Probleme ist, als deren Ursache!

Der stärkste beobachtbare Zusammenhang besteht zwischen dem Umfang an Gewaltbeobachtungen in der Schule und den eigenen Gewalt-Aktivitäten. Gleichsinnig weist auch die Globalaussage zur Gewaltbelastung der Schule einen – wenngleich schwächeren – Zusammenhang mit begangenen gewaltsamen Aktivitäten auf. Damit wird der Erklärungsansatz von einer verhaltensprägenden Wirkung der „Gewalt-Subkultur“ zunächst einmal bestätigt.

Naheliegenderweise ist die Bereitschaft dazu, im Umfeld Gewalt und Unfrieden zu sehen, nicht zufällig verteilt. D.h. eine Interpretation des Befundes als rein situativ begründet, geht fehl. Man könnte also argumentieren, es diene die Wahrnehmung eines gewaltbelasteten Schulumfelds manchen Befragten dazu, eigene Gewaltbereitschaft zu legitimieren oder nachträglich zu rechtfertigen. Insoweit lässt sich aber festhalten, dass auch eine zum Zwecke der Ermöglichung oder Entschärfung eigenen Fehlverhaltens gewählte Konzentration auf Gewalt im Umfeld eben eines Umfelds bedarf, das tatsächlich so wahrgenommen werden kann.

Hinsichtlich möglicher Präventionsansätze ist zunächst das Zurücktreten von Erklärungsfaktoren aus dem familiären Bereich und dem Freizeitbereich und das entsprechende Hervortreten schulischer Umfeld-Faktoren relevant. Der Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden mit seiner jeweiligen Gewaltprägung stellt unverkennbar eine beachtenswerte Verhaltensdeterminante dar. Deswegen und wegen der vergleichsweise guten

Zugänglichkeit und Beeinflussbarkeit gerade der situativen Faktoren im Schulbereich eröffnet sich hier ein wichtiges präventives Aufgabenfeld.

Effektive Ansätze ergeben sich aus der Bedeutung gerade der Gewaltwahrnehmung für Schülergewalt. Ein laissez faire-Stil von Seiten der Schule gegenüber aggressivem Verhalten, auch nur gegenüber Raufereien, oder gar eigene Gewalttätigkeiten der Lehrer gegenüber Schülern begünstigen allem Anschein zufolge das Entstehen eines „ansteckenden Milieus“. Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gewalt erzeugt Gewalt! Man wird zudem aufgreifen können, dass sich die jeweilige Qualität der Lehrer-Schüler-Beziehung für die Gewaltentstehung als bedeutsam erwiesen hat. Und dieses Verhältnis wird zuerst auch von Seiten der Lehrer mit gestaltet. Man sollte sich also um ein Schulklima bemühen, in welchem die Lehrer als Förderer und Forderer, nicht aber als Angst erzeugende Schulmeister erscheinen, die durch Zensuren Druck erzeugen. Man mag darüber nachdenken, ob Zensuren wirklich durchgängig sein müssen, oder ob man sie nicht weitgehend durch als konstruktive Rückmeldung wahrnehmbare verbale Beurteilungen ersetzen kann. Dies könnte Angst vermeiden helfen und auch den Gefahren einer Abstempelung als „schlechter Schüler“ entgegenwirken. Auch lässt sich darüber nachdenken, auch in der Schule den eher schwachen Schülern andere Erfolgserlebnisse zu eröffnen, z.B. im sportlichen oder handwerklichen Bereich.

Eine neuerer Ansatz will die starke Gleichaltrigenbindung junger Menschen nutzen, indem in den Schulen Mediatoren als Streitschlichter ausgebildet und eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um einen sinnvollen Ansatz, der Normkonformität und Konfliktbewältigung als Merkmale des Mediators zu statusförderlichen Elementen werden lässt.

Rückfallverhinderung durch Strafrechtseinsatz

Das deutsche Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht, das „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ soll (§ 2 I JGG). Deutlich stärker als im Allgemeinen Strafrecht steht also der präventive Aspekt im Vordergrund; es geht um tertiäre Prävention. Von daher stellt sich die Frage, inwieweit das Jugendstrafrecht diesem Anspruch auch gerecht wird. Ein Blick in *Tabelle 1* wirkt insoweit desillusionierend. Es handelt sich hierbei um Daten eines ganzen Jahrgangs des Bundeszentralregisters, weshalb von einer hohen Validität der Daten auszugehen ist. Die Rückfälligkeit wurde dabei als erneute Registrierung im BZR innerhalb von vier Jahren nach Sanktionierung bzw. nach Entlassung aus freiheitsentziehender Sanktion (im Jahr 1994) definiert.

Nach allgemeinstrafrechtlichen Sanktionen ist die Rückfälligkeit durchschnittlich niedriger als nach entsprechenden jugendstrafrechtlichen. Freilich muss man für die Interpretation dieser in *Tabelle 1* niedergelegten Daten berücksichtigen, dass die Kriminalitätsanfälligkeit und damit auch die Rückfallneigung ganz generell mit höherem Alter abnimmt. Die höhere Rückfallneigung der jungen Täter ist von daher nicht überraschend.

Tabelle 1: Sanktionstyp und Rückfälligkeit nach *Jehle/Heinz/Sutterer*

	%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56,4
- Freiheitsstrafe ohne Strafrestausssetzung (Vollverbüßer)	63,6
- Freiheitsstrafe mit Strafrestausssetzung	47,2
Freiheitsstrafe mit Bewährung	44,7
Geldstrafe	30,2

Jugendstrafe ohne Bewährung	77,8
- Jugendstrafe ohne Strafrestausssetzung (Vollverbüßer)	78,3
- Jugendstrafe mit Strafrestausssetzung	77,6
Jugendstrafe mit Bewährung	59,6
Jugendarrest	70,0
Jugendrichterl. Maßnahmen (§§ 9, 13, 27 JGG)	55,2
Diversion (§§ 45, 47 JGG)	40,1

(Quelle: *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, S. 33 ff.)

Innerhalb der Anwendung des Jugendstrafrechts fällt in *Tabelle 1* auf, dass den stationären Sanktionen, nämlich Jugendstrafe ohne Bewährung und Jugendarrest, ein denkbar schlechtes Zeugnis auszustellen ist. Freilich sind hier Selektionseffekte in Rechnung zu stellen. Denn es folgt die Zuweisung zu den verschiedenen Sanktionsformen nicht dem Zufallsprinzip, sondern wird gesteuert durch die Tatschwere und insbesondere auch durch die vom Richter wahrgenommene Rückfallgefahr. Die nach Sanktionsvollzug sich zeigende Rückfälligkeit kann daher nicht einfach einem (mangelnden) Resozialisierungspotential der jeweiligen Sanktion angelastet werden, sondern ist ganz wesentlich auch als Konsequenz der Selektion durch den Richter, nämlich der Zuweisung bestimmter Täter zu bestimmten Sanktionen, anzusehen.

Vergleichsweise gut lassen sich im Rahmen der Therapieforschung Selektionseffekte kontrollieren. So hat man durch methodisch anspruchsvolle Meta-Analysen zur Wirksamkeit von Therapie an Straftätern aufzeigen können, dass die Straftäterbehandlung dann deutlich bessere Wirkung im Sinne von Rückfallverhinderung aufweist, wenn sie ambulant durchgeführt wird, als in Unfreiheit.

Hinsichtlich der Rückfallverhinderungspotentiale von Modifikationen des Jugendstrafvollzugs ist angesichts der Vielzahl intervenierender Determinanten derzeit wenig methodisch wirklich Gesichertes anzuführen, wenngleich viel für die Effizienz von Schulbildung und Ausbildung im Vollzug spricht. Hinsichtlich der Dauer der Unterbringung in stationärer Sanktion (z.B. Jugendstrafe) haben Studien aus Deutschland wie auch aus dem Ausland gezeigt, dass längere Verweildauer nicht etwa zu niedrigeren Rückfallquoten führt. Dies konnte mittels Berücksichtigung auch von Kontrollvariablen methodisch hinlänglich abgesichert werden.

Die bereits erwähnten Selektionseffekte stellen für die vergleichende Effizienzmessung auch innerhalb der ambulanten Sanktionen ein erhebliches methodisches Problem dar. Erhellend sind diesbezüglich Evaluationsstudien zum Jugendstrafrecht. Es haben solche Untersuchungen zu den Auswirkungen unterschiedlich gravierender Sanktionierung immer wieder zu der Aussage veranlasst, dass formelle Sanktionen (aufgrund Urteils) keinesfalls zu günstigeren, sondern eher zu höheren Rückfallquoten führen als informelle Reaktionen durch die Staatsanwaltschaft unter Verzicht auf Verurteilung (sog. Diversion) – und zwar gerade

auch bei ansonsten vergleichbaren Verurteilten mit vergleichbaren Taten. Dies entspricht dem in *Tabelle 1* aufgezeigten Bild.

Der hier naheliegende Methodeneinwand, dass durch die Rückfallstudien lediglich die sanktionsleitenden Negativprognosen der Staatsanwälte und Richter bestätigt worden seien, konnte allerdings für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege unter Auswertung der vorfindbaren regionalen Sanktionsunterschiede ganz wesentlich entkräftet werden. Die gerade nach Verzicht auf formelle Bestrafung sich ergebenden positiven Rückfallergebnisse ganz wesentlich als Sanktionseffekte und nicht allein als selektionsbedingt zu interpretieren, erscheint demnach zumindest für die Massenkriminalität junger Menschen legitim.

Im Rahmen von sogenannter Diversion steht eine breite Palette von Reaktionsformen zur Verfügung, weshalb auf Erziehungsdefizite und Persönlichkeitsprobleme des Beschuldigten auch ohne Anklage und Verurteilung eingegangen werden kann. Etwa lässt sich die Teilnahme des Jugendlichen an einem Anti-Aggressivitäts-Training vereinbaren. Wichtig ist hier das Erlernen des richtigen Einschätzens des Verhaltens anderer Menschen und das Einüben eines deeskalierenden Umgangs mit Konfliktsituationen. Die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich kann das Einfühlen in die konkrete Opfersituation und das Erlernen von vorausschauendem Berücksichtigen der Opferschäden begünstigen. Die Staatsanwaltschaft kann für die Nutzung solcher Optionen auch Anregungen der Jugendhilfe aufgreifen oder die von einem Schülergericht mit dem Delinquenten vereinbarten und dann auch durchgeführten Maßnahmen durch Einstellung des Verfahrens honorieren. Diese am *peer group*-Ansatz orientierte Option, die in Modellversuchen in Bayern evaluiert wurde, ist bei den juristischen Fachleuten überwiegend auf Skepsis gestoßen – man befürchtet insbesondere zu hartes Vorgehen der Schülergerichte und auch Verfahrensverzögerungen. Evaluationsberichte fallen freilich eher positiv aus.

Schlussfolgerung: Auf der Basis einer vorsichtigen, methodenkritischen Interpretation der vorliegenden bundesdeutschen Untersuchungen lässt sich festhalten, dass eine spezifische Rückfallverhinderung oder aber Rückfallbegünstigung durch harte Sanktionen – zumindest derzeit – nicht beweisbar erscheint. Das schon durch ausländische Untersuchungen nahegelegte Argument einer weitgehenden „Austauschbarkeit der Sanktionen“ unter spezialpräventivem Aspekt findet auch für unser Sanktionssystem Bestätigung. D.h., es spricht auf der Ebene einer generalisierenden Betrachtung alles für eine „Gleichwirkungsthese“, also dafür, dass harte Sanktionen in spezialpräventiver Hinsicht zumindest nicht erfolgsversprechender sind als alternativ in Frage kommende weniger einschneidende Sanktionen. Allerdings kann die Ersetzbarkeit harter durch weniger einschneidende Sanktionen in spezialpräventiver Hinsicht allein auf der Ebene durchschnittlicher Betrachtung als hinreichend gesichert gelten. Das bedeutet, dass im Einzelfall gute Gründe dafür sprechen mögen, etwa zu stationären Sanktionen zu greifen, wenn bei dem konkreten Täter das Rückfallrisiko oder das Risiko eines Sich-Entziehens einer ambulanten Sanktion als zu groß erscheinen. Diesen Fällen werden wiederum andere gegenüberstehen, in denen die Wahl der härteren Sanktion sich eindeutig nachteilig für die weitere Entwicklung auswirkt.

Zum Schluss: Das Rätsel Amoklauf

Angesichts der großen Aktualität sei abschließend noch auf das Phänomen der Schul-Amokläufe eingegangen, auch wenn hierzu noch wenig kriminologisches Wissen vorliegt.

Wir wissen, dass der typische Täter eher unsicher-ängstlich ist und Probleme mit seinen Mitschülern und mit Menschen überhaupt hat. Er fühlt sich zurückgestoßen, verachtet und gemobbt. Ob das mehr einer verzerrten Wahrnehmung oder realem Erlebnis geschuldet ist, bleibe dahingestellt. Erstaunlich ist jedenfalls, dass es solche Leidensgeschichten schon immer gab, der Amoklauf in Schulen aber ein neues Phänomen darstellt.

An neuen Entwicklungen, die solche Exzesse begünstigen könnten, fällt einem eigentlich nur die Medienentwicklung ein: Zum einen das Internet und zum anderen die Möglichkeit des Rückzugs in eine durch Gewaltspiele geprägte Phantasiewelt. Es scheint freilich, als hätten Medienberichte über reale Gewalt größere „Ansteckungskraft“ als die Wahrnehmung fiktiver Gewalt in Filmen und Videospielen. Die Folgetaten, etwa nach dem Schulmassaker in der *Columbine High School* vom April 1999, die sich in den USA und auch in Deutschland (insbesondere Erfurt, Emsdetten und Winnenden) ergaben, sprechen dafür. Beachtenswert ist jedenfalls, wenn immer wieder berichtet wurde, dass Täter sich vor ihrer Tat im Internet mit Vorgängertaten intensiv beschäftigt hatten. Man könnte das hier erkennbare Herostraten-Motiv etwa so nachvollziehen: „Jetzt zeige ich es Euch mal, was für ein Kerl ich doch bin – und ich werde mich damit in den Medien verewigen“. Dieses „Nachruhm“-Motiv im Zusammenhang einer suizidalen Aktion gewinnt durch die im Internet auf lange Dauer erwartbare Publicity besondere Attraktivität.

Diese – wenngleich noch recht ungesicherte – Bestandsaufnahme zeigt schon, wie schwer hier präventiv anzusetzen ist. Der exzessiven Berichterstattung über solche spektakulären Ereignisse entgegenwirken zu wollen, erscheint illusionär. Zum einen steht dem die Pressefreiheit entgegen und zum anderen schafft das Internet ohnehin die Öffentlichkeit, die die Interessierten mit den gewünschten Informationen und Gewalt-Mythen versorgt.

Man weicht daher auf die Diskussion von Zugangskontrollen in Schulen und auf größere Beachtung von Warnsignalen im Verhalten der Schüler aus. Die Schulen zu Festungen auszugestalten, erscheint freilich widersinnig und auch wenig erfolgversprechend gegenüber ernsthaft Tatentschlossenen. Auch das stärkere Achten auf Verhaltensauffälligkeiten und psychische Notsignale dürfte nur begrenzt wirksam sein, nachdem das Verdecken der psychischen Vereinsamung eine Strategie der betroffenen jungen Leute darstellt, um nicht (noch mehr) in eine belastende Außenseiterrolle hineinzugeraten. Gleichwohl erscheint vermehrte Sensibilität nicht zuletzt der „am nächsten dran“ befindlichen Eltern und auch der Verwandten, Freunde und Lehrer immerhin begrenzt erfolgversprechend. Freilich müsste sich bei diagnostizierten auffälligen Problemlagen dann der Gang zum Schulpsychologen oder Psychotherapeuten anschließen, um etwas zu bewirken.

Dass Schulen immerhin für ein solides Katastrophenmanagement sorgen sollten, um bei Unglücksfällen solcher oder anderer Art schnell reagieren zu können, erscheint klar. Dem Phänomen des Schul-Amoklaufs beikommen kann man mit solchen Strategien aber natürlich nicht.